



**ARBEITNEHMENDENVEREINIGUNG  
APPENZELL**

Appenzell, 19. März 2026

## **Vernehmlassung Revision Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse (VKVK)**

Hochgeachteter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren der Standeskommission  
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Die vorgeschlagene Revision der Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse wird grundsätzlich begrüsst. Das erklärte Ziel, die Attraktivität der Anstellung beim Kanton Appenzell I.Rh. und bei den angeschlossenen Arbeitgebern zu steigern, ist angesichts des aktuellen Fachkräftemangels und der Notwendigkeit, die Vorsorgeeinrichtung wettbewerbsfähig zu halten, zeitgemäss und notwendig. Dennoch besteht aus Sicht der AVA noch weiterer Handlungsbedarf, insbesondere im Bereich der tieferen und mittleren Einkommen. Zwar führt die geplante Senkung des Koordinationsbetrags von einem Drittel auf 30 % zu einer moderaten Verbesserung der versicherten Löhne für dieses Segment (ca. 5 % Anstieg des versicherten Lohns bis knapp CHF 80'000). Die AVA ist der Auffassung, dass diese Massnahme nicht weit genug geht. Um die soziale Gerechtigkeit und die tatsächliche Attraktivität der Versicherungskasse vollumfänglich zu gewährleisten, sollte die Gestaltung der Beiträge und Leistungen für tiefere Einkommen analog zu den höheren Einkommensverhältnissen ausgestaltet werden. Eine solche Anpassung würde die Versicherungskasse nicht nur als Arbeitgeberinstrument, sondern auch als sozial ausgewogenes System stärken. Wir bitten daher, die Möglichkeit einer weitergehenden Anpassung im Sinne einer stärkeren Förderung der unteren Einkommensgruppen in der weiteren Beratung zu prüfen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Im Auftrag des Vorstands der AVA  
Ursulina Kölbener, Co-Präsidentin  
Marco Keller, Co-Präsident

# Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse (VKVK)

## Grundsätzliches / Generelle Anmerkungen zu dieser Vorlage

Die Überdeckung soll zur Erhöhung der Verzinsung genutzt werden kann. Die AVA wünscht einen Vorschlag der Kantonalen Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden, wie die Deckungsüberschüsse über einen Automatismus den Versicherten und den Renten zugutekommen sollen (z.B. in Art. 10 Abs. 5).

### Art. 6 Abs. 1

#### Antrag

Die Mitgliedschaft bei der Versicherungskasse ist obligatorisch für ~~Arbeitnehmer~~[Arbeitnehmende](#):

#### Begründung oder Anmerkung

Da der Begriff "Mitarbeiter" angepasst wird, könnte dieser direkt zu "Arbeitnehmende" anstatt zu "Arbeitnehmer" angepasst werden.

### Art. 7 Abs. 1

#### Antrag

Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des massgeblichen Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt. [Der versicherte Jahreslohn ist auf den siebenfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente begrenzt.](#)

#### Begründung oder Anmerkung

Die Begrenzung auf den siebenfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente soll erhalten bleiben, damit Arbeitnehmende mit hohem Einkommen nicht übervorteilt werden.

### Art. 7 Abs. 3

#### Antrag

Der Koordinationsbetrag [entspricht pro Arbeitsverhältnis bei einem Vollzeitpensum entspricht](#) 30% des massgeblichen Jahreslohns, höchstens aber 87.5% der zwölfwachen maximalen Monatsrente der AHV. Bei [Teilzeitpensen wird der Koordinationsbetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.](#) Bei Mitgliedern der Standeskommission entfällt der Koordinationsbetrag.

#### Begründung oder Anmerkung

Mitarbeitende, welche Teilzeit angestellt sind, sollen nicht benachteiligt werden.